Schulgesetzgebung und Schulverwaltung

Die Regelung der Zuständigkeiten im Schulwesen Österreichs geht auf die Dezemberverfassung (Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, über die Reichsvertretung) zurück. Diese weist im § 11, Absatz 2, lit. i, dem Wirkungskreise des Reichsrates zu: „Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten." „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung gehören" nach § 12 „in den Wirkungskreis der Landtage." Dementsprechend obliegt neben der Durchführungsgesetzgebung für das Volksschulwesen die Gesetzgebung hinsichtlich der Realschulen und aller sonstigen Mittelschulen, ebenso hinsichtlich aller Fach- und Fortbildungsschulen, ja strenge genommen auch hinsichtlich aller Hochschulen mit Ausnahme der Universitäten, dem Landtag. Das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, das eine völlige Neuordnung der Kompetenzen auf allen Verwaltungsgebieten treffen sollte, mußte wegen der bestandenen Gegensätzlichkeit der Anschauungen die Erlassung eines eigenen Verfassungsgesetzes für das Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens einem späteren Zeitpunkte vorbehalten (Artikel 14). Bis dahin sollten — die das Hochschulwesen und das Ausmaß der Lehrerbezüge betreffenden Bestimmungen ausgenommen — auf Grund des § 42, Absatz 2, lit. f, des Verfassungsübergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens die Staatsgesetze, einschließlich der früheren Reichsgesetze, sowie Landesgesetze nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden können.

Da auch zur Zeit der Novellierung der Bundesverfassung im Jahre 1925 die Voraussetzungen für die Schaffung eines eigenen Schulverfassungsgesetzes nicht gegeben waren, wurden die angeführten Bestimmungen des § 42, Übergangsgesetz, im § 9 der Übergangsnovelle (Verfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 269) im wesentlichen unverändert übernommen.

Diese Kompetenzregelung bedeutet im Hinblick auf die gegenwärtigen Mehrheitsverhältnisse im österreichischen Nationalrate für die fortschrittliche Entwicklung des Wiener Schulwesens ein schweres Hemmnis, da der auf einen freiheitlichen Ausbau des Schulwesens gerichtete Wille der Wiener Landtagsmehrheit in der starr-konservativen Mehrheit des Nationalrates unerträglich enge Schranken findet; der Ausbau des Wiener Schulwesens ist damit selbst innerhalb der im alten Österreich den Landtagen vom Staatsgrundgesetz zur freien Entfaltung überlassenen Grenzen nunmehr an die Zustimmung des Nationalrates gebunden, ein Rechtszustand, der notwendig und fortgesetzt zu immer schwereren Konflikten zwischen der nach freier Entwicklung strebenden Schulverwaltung Wiens und der günstigstenfalls zum Stillstand neigenden Schulverwaltung des Bundes führen muß. Gegenstand dieses Widerstreites ist nicht bloß die Volksschulgesetzgebung, sondern neuestens auch die unvermeidlich gewordene Neuordnung des gesamten Mittelschulwesens einschließlich der Lehrerbildung, und es steht außer Frage, daß in Kürze voraussichtlich sowohl das gewerbliche als auch das kaufmännische Fortbildungsschulwesen, das Fach- und Privatschulwesen und schließlich auch das Hochschul- und freie Bildungswesen gleichfalls von dem Kampfe der beiden gegensätzlichen Richtungen, die in grundverschiedenen Weltanschauungen wurzeln, ergriffen werden wird.

Hinsichtlich des Volksschulwesens obliegt nach dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, und der Novelle hiezu vom 2. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 53, beziehungsweise nach dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, über die Regelung des Verhältnisses zwischen Schule und Kirche, den Ländern die Erlassung eines Schulaufsichtsgesetzes, ferner von Gesetzen über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der Volksschulen sowie die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Lehrerschaft.

Fußend auf dem Reichsgesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen und auch die Grundzüge für die Neuordnung der Schulaufsicht festgelegt werden, wurden in den einzelnen Ländern des alten Österreich im Jahre 1870 Landesschulaufsichtsgesetze erlassen. Für Niederösterreich, dessen Landeshauptstadt Wien war, galt bis zum Jahre 1921 die letzte Fassung des Landesschulaufsichtsgesetzes vom 25. Dezember 1904. Es sah für Wien einen eigenen Bezirksschulrat als lokale Aufsichtsbehörde vor, dem der niederösterreichische Landesschulrat und das Unterrichtsministerium als weitere Instanzen übergeordnet waren. Die mit 1. Jänner 1921 durch die Trennung Niederösterreichs in zwei Landesteile (Wien und Niederösterreich) und später in voneinander vollständig unabhängige Länder herbeigeführte Verselbständigung Wiens machte auch eine Neuordnung der Schulaufsicht für Wien erforderlich. Nach mehr als einjährigem Kampfe um die Frage der Zusammensetzung des mit dem Wirkungskreis eines Bezirks- und Landesschulrates neuzuschaffenden Stadtschulrates für Wien wurde das Landesgesetz vom 3. März 1922, L. G. Bl. für Wien Nr. 36, und das mit ihm auf Grund des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 gleichlautende Bundesgesetz vom 23. Februar 1922, B. G. Bl. Nr. 114, erlassen.

Das jüngste, für den Schulbezirk Wien geschaffene Gesetz vom 27. Juni 1923, L. G. Bl. für Wien Nr. 73, geht hinsichtlich der Schulerrichtung, Erhaltung und Ausstattung der Volksschulen um vieles über die im Reichsvolksschulgesetz dem Schulerhalter auferlegten Verpflichtungen hinaus und geht weiter als die analogen Bestimmungen aller übrigen Bundesländer. Das Gesetz regelt die Verbindlichkeiten bei Errichtung und Auflassung von Schulen, insbesondere den von der Gemeinde Wien zu tragenden Schulaufwand, es enthält Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und deren Einrichtung, trifft Vorkehrungen zur Evidenzführung der Schulpflichtigen und zur Kontrolle des Schulbesuches. Von besonderer Bedeutung ist der Abschnitt über die Ahndung der Schulversäumnisse. Er sieht bei Zulassung der primären Verhängung einer Freiheitsstrafe empfindliche Strafen für jene Eltern vor, die ihre Kinder dem Schulbesuche schuldhaft entziehen. Der Vollzug verhängter Strafen kann mit Festsetzung einer entsprechenden Bewährungsfrist aufgeschoben werden. Um die Strafe möglichst rasch und darum um so wirkungsvoller intreten zu lassen, sieht das Gesetz ein abgekürztes (Mandats-)Verfahren vor.

Auf Anregung des Magistrates der Gemeinde Wien liegt derzeit dem Nationalrate eine Regierungsvorlage vor, mit der die Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes (§ 21), wonach die mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre beginnende Schulpflicht mit dem vollendeten 14. Lebensjahre abschließt, dahin abgeändert werden soll, daß die Schulpflicht acht volle Schuljahre zu dauern habe. Die Bestimmung soll bewirken, daß die Schulmündigkeit nicht während, sondern nur mehr am Ende des achten Schuljahres eintreten kann. Damit wäre nicht nur einem von pädagogischer Seite oft geäußerten Wunsche, sondern in einer Zeitperiode drückender Arbeitslosigkeit einer besonders aktuellen sozialpolitischen Forderung nach möglichster Hinausschiebung des Zeitpunktes, in dem der Arbeitsmarkt durch den Zustrom von Lehrlingen eine neuerliche Belastung erfährt, einigermaßen entgegengekommen. Der vom Magistrate Wien aus pädagogischen und sozialpolitischen ebenso wie aus sozialhygienischen Gründen gleichzeitig erhobenen Forderung nach grundsätzlicher Abschaffung der Altersnachsicht, die die Aufnahme von Kindern vor dem sechsten Lebensjahre ermöglicht, glaubte die Regierung allerdings als zu weitgehend nicht entsprechen zu können; desgleichen der Forderung nach gesetzlicher Aufhebung sämtlicher Schulbesuchserleichterungen wenigstens für Wien, wo sie von der Schulbehörde praktisch schon seit langem fast nicht mehr erteilt zu werden pflegen.

Die Entlohnung der an den Volks- und Bürgerschulen Wiens wirkenden Lehrkräfte fällt nach dem Gesetze der Gemeinde als Schulerhalterin zu. Die Besoldung war in Friedenszeiten keineswegs befriedigend; die Gehaltsansätze der Lehrer blieben stets hinter denen der

Verwaltungsbeamten der Gemeinde gleicher Vorbildung zurück und wurden daher von der Lehrerschaft immer als bittere Zurücksetzung empfunden. Das erhöhte Interesse der derzeitigen Gemeindeverwaltung an einer fortschrittlichen Entwicklung des gesamten Schulwesens, insbesondere aber der Schule der breiten Volksmasse, erheischte mit innerer Notwendigkeit eine grundsätzliche Besserstellung des Lehrstandes. In Würdigung der den Trägern des Lehramtes zukommenden Verdienste um die Hebung der Bildung unseres Volkes, die eine wesentliche Steigerung durch den beispiellosen Schwung erfahren hatten, mit dem die Wiener Lehrerschaft seit 1919 an dem Werk der inneren Schulerneuerung tätig war, mußte bei aller Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde eine den Verhältnissen entsprechende Besserstellung der Lehrer gegenüber ihrer früheren Reihung im Schema der öffentlichen Angestellten erfolgen. Die rechtliche Stellung der Lehrerschaft an den Volks- und Bürgerschulen ist aber eine ganz eigenartige. Während bei allen anderen öffentlichen Stellungen der das Amt verleihende Dienstgeber die damit verbundenen Bezüge bestreitet, wird das Amt des Lehrers von der die Staatsgewalt vertretenden Schulbehörde verliehen; die Bezüge aber werden nicht aus staatlichen Mitteln, sondern von den Ländern und Gemeinden aufgebracht und der Bund sorgt nur dafür, daß die Bezüge gesetzlich bindend geregelt und zeitgerecht flüssig gemacht werden. Die Lehrer sind danach weder Staats-, noch Landes-, noch Gemeindebeamte, obzwar sie ihre Bezüge aus öffentlichen Mitteln genießen. Die Lehrerschaft Wiens, die hinsichtlich ihrer Dotationsverhältnisse seit Jahrzehnten eine analoge Behandlung anstrebte, wie sie den Beamten der Gemeinde gleicher Vorbildung jeweils zukommt, konnte angesichts dieser Rechtslage, die eine besondere gesetzliche Regelung der Dienstbezüge und aller sonstigen materiellen Zuwendungen erforderte, nicht einfach der nach dem Umsturz vom Gemeinderate beschlossenen „Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien“ unterstellt werden. Das 1923 im freien Einvernehmen mit den Vertretern der zuständigen Berufsorganisation der Volks- und Bürgerschullehrer Wiens abgeschlossene, die gesamten Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Wiens vom Grund auf neu regelnde Lehrerdienstgesetz brachte indes der Lehrerschaft die gesetzliche Zusicherung der gewünschten und seit dem Jahre 1921 bereits faktisch ohne gesetzliche Verpflichtung geübten gleichen Behandlung der Lehrer mit den gleich vorgebildeten Beamten, und zwar nicht nur hinsichtlich aller Aktivitätsbezüge, sondern auch hinsichtlich des Ruhegenusses der Lehrpersonen und ihrer Angehörigen, wie schon im Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes vom Jahre 1919 der Grundsatz der völligen Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Lehrpersonen seine Verwirklichung gefunden hatte, an der seither strenge festgehalten wird. Die Vorrückung der provisorischen Lehrpersonen in das Definitivum kann nunmehr bereits nach zweijähriger, muß aber nach dreijähriger Dienstzeit erfolgen; die definitiven Lehrpersonen rücken in Anwendung des Grundsatzes der Zeitbeförderung nach je zwei Jahren automatisch in eine höhere Gehaltsstufe vor. Das Dienstgesetz der Lehrer verbürgt den Pensionisten die automatische Erhöhung ihrer bei $32^1/_2$ anrechenbaren Dienstjahren mit 90 Prozent der Aktivitätsbezüge bemessenen Ruhegenüsse, falls eine Erhöhung der Bezüge der aktiven Lehrpersonen eintritt. Diese Bestimmungen bedeuten für die Lehrerschaft eine wesentliche Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung innerhalb der öffentlichen Angestellten. Eine Betrachtung der absoluten Gehaltsbezüge der einzelnen Lehrerkategorien ergibt, daß die Gehälter der Volks- und Bürgerschullehrer den realen Wert der Friedensbezüge zwar auch bisher nicht erreichen (Valorisierungsfaktor = 88, beziehungsweise 80 Prozent), die Volksschullehrerinnen, Bürgerschullehrerinnen, Handarbeitslehrerinnen und Lehrer der Freigegenstände ihn jedoch bereits überholt haben (104, 102 und 132 Prozent). Die Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Volks- und Bürgerschulen stehen heute in ihren Bezügen nicht nur an der Spitze im Vergleich mit ihrer Kollegenschaft in den übrigen Ländern Österreichs, die Dotation der Bürgerschullehrer ist auch im Durchschnitte wesentlich höher als selbst die der akademisch vorgebildeten Lehrer an den Bundesmittelschulen Wiens. Die folgende Tabelle über die Bezüge der österreichischen Lehrerschaft

Die Bezüge der österreichischen Lehrerschaft am 1. Februar 1926

Monatsbezüge (Gehalt und Ortszuschlag der Ortsklasse Wien) in Schilling

Im Dienstjahr	Volksschullehrer					Bürgerschullehrer				Handarbeitslehrerinnen††			Mittelschullehrer***
	Wien* Lehrer und Beamte	Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol		Kärnten, Salzburg, Vorarlberg	Burgenland	Wien*	Niederösterreich	Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Steiermark, Tirol	Burgenland	Wien*	Niederösterreich**	Kärnten**, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg	Ortsklasse Wien
		Lehrer	Beamte								pro Stunde 1/20 der folgenden Ansätze		
1 und 2	209·50	146·—	144·—	146·—	156·20	—	—	—	Erhalten keine einheitliche Bezahlung wegen ihrer verschiedenen Vorbildung	188·50	—	—	—
3 und 4	223·50	201·50	200·—	188·78	180·90	271·—	243·90	217·61		195·50	164·40	147·50	—
5 und 6	242·50	208·20	224·—	195·48	187·30	296·—	251·40	225·11		202·50	169·90	151·30	210·— widerrufl. Lehrer ungepr.
7 und 8	271·—	214·90	250·—	202·18	193·30	308·50	258·90	232·62		209·50	175·50	156·90	271·— wirkl. L. mit 1 Vorrück.
9 und 10	296·—	221·60	274·—	208·88	201·40	333·50	266·40	240·12		223·50	181·10	162·50	282·— „ 2 „
11 und 12	308·50	239·10	300·—	226·39	227·—	355·50	286·—	259·63		233·—	191·70	173·—	292·— „ 3 „
13 und 14	333·50	256·60	324·—	243·90	242·—	377·50	305·40	279·14		242·50	202·20	183·40	302·— „ 4 „
15 und 16	355·50	274·10	348·—	261·41	257·—	399·50	325·—	298·66		252·—	212·70	194·—	322·60 „ 5 „
17 und 18	377·50	293·10	350·—	280·42	277·—	421·50	346·—	320·17		271·—	224·70	206·—	343·30 „ 6 „
19 und 20	399·50	312·20	390·—	299·43	296·—	451·50	368·—	341·68		283·50	236·70	218·—	364·— „ 7 „
21 und 22	421·50	331·20	392·—	318·45	314·20	481·50	389·50	363·20		296·—	248·70	230·—	389·— „ 8 „
23 und 24	451·50	351·20	420·—	338·46	334·—	511·50	412·50	385·71		308·50	262·50	243·50	414·— „ 9 „
25 und 26	481·50	371·20	448·—	358·47	361·—	541·50	434·—	408·25		321·—	275·70	257·—	439·— „ 10 „
27 und 28	511·50	391·30	462·—	378·48	370·—	571·50	457·—	430·73		333·50	289·20	270·50	467·80 „ 11 „
29 und 30	541·50	411·20	476·—	398·49	388·—	601·50	479·—	453·24		355·50	302·70	284·—	496·50 „ 12 „
31 und 32	541·50	431·20	490·—	418·50	406·—	601·50	502·10	475·76		377·50	316·20	297·50	525·30 „ 13 „
33 und 34	541·50	451·20	504·—	438·51	422·—	601·50	524·60	498·27		377·50	328·80	311·—	554·— „ 14 „
35 und 36	541·50	471·20	518·—	458·52	438·—	601·50	547·10	520·78		377·50	343·20	324·50	582·80 „ 15 „
Durchschnitt	387·30	309·80	362·—	297·90	292·80	473·50	376·30	350·—		253·80	242·70	224·—	396·73
Lebensbezug	162.678·— ohne Auszeichnung	133.848·—	156.736·—	128.680·—	126.485·—	164·606·–† ohne Auszeichnung	154.058·—	143·338·—		106.634·70 ohne Auszeichnung	99.365·—	91.736·—	147.607·20
Dienstzeit	30 wirkl. und 2½ Kriegsj.	32½ wirkliche und 2½ Jahre Kriegszeit		40 Dienstjahre		30½ wirkl. u. 2½ Kriegsj.	32½ wirkl. u. 2½ Kriegsj.	40 Dienstjahre		32½ wirkl. u. 2½ Kriegsj.	32½ wirkl. u. 2½ Kriegsj.	40 Dienstjahre	30 Dienstjahre
Leiterzulagen	37·— bis 54·—	31·— bis 73·—		16·— bis 73·60	27·— bis 55·—	52·— bis 75·—	79·70	48·— bis 80·50	55·— b. 128·—	—	—	—	52·— bis 183·—
Automatisch. Definitivum	nach 2 bis 3 Jahren	nach 3 Jahren		nach 5 bis 8 Jahren	2 Jahre	automat.	0	0		nach 2 bis 3 Jahren	0	0	nach 4 Jahren
Pensionsgrundlage	90%	90%		78·3%	78·3%	90%	90%	78·3%		90%		78·3%	78·3%

* 11 Prozent befinden sich in einer höheren Gehaltsstufe (Auszeichnung).

** Die Handarbeitslehrerinnen dieser Länder werden nur nach Stunden bezahlt, sie sind daher nicht definitiv und nicht pensionsfähig, sondern erhalten nur eine Altersunterstützung, die in Niederösterreich 90 Prozent ihrer Bezüge beträgt.

*** Für das Jahr 1926 erhalten die Mittelschullehrer wie alle Bundesangestellten 50 Prozent eines Monatsgehaltes. Dieser Monatsgehalt wurde auch den Volks- und Bürgerschullehrern aller Länder einschließlich Wiens zuerkannt.

† Für 29 Dienstjahre.

†† Die Lehrerinnen für französische Sprache in Wien erhalten die Bezüge der Handarbeitslehrerinnen mit dem Vorsprung von zwei Jahren (einer Gehaltsstufe).

am 1. Feber 1926 bezeugt diese Feststellung und erweitert den Vergleich durch auszugsweise Anführung der in den einzelnen Ländern und für die einzelnen Lehrerkategorien geltenden Bestimmungen über Dienstzeitanrechnung, automatische Vorrückung, Schulleiterzulagen und Pensionsbemessungsgrundlagen*. Im Oktober 1921 wurde durch Beschluß der Gemeinde Wien für die städtischen Lehrpersonen — ebenso wie bei den übrigen Gemeindeangestellten — die auszeichnungsweise Zuerkennung von Klassen- und Stufenvorrückungen eingeführt, um einerseits den um die Durchführung der Schulreform besonders verdienten Lehrern eine geldliche Anerkennung über die gesetzlichen Ansprüche hinaus zuteil werden zu lassen, anderseits eben dadurch wieder einen Anreiz zu pädagogischen Höchstleistungen zu bieten, die eine Periode der inneren Neuordnung des Schulwesens unbedingt erfordert.

Das Lehrerdienstgesetz sollte der Lehrerschaft aber gleichzeitig auch eine grundlegende Modernisierung der durchaus veralteten und rückständig gewordenen Bestimmungen über die sonstigen Rechtsverhältnisse bringen, damit Bedürfnisse einer geordneten Schulverwaltung, zugleich aber auch Wünsche befriedigend, um deren Erfüllung die Standesvereinigungen der Lehrer seit Jahrzehnten vergebens gerungen hatten. Es stand das Problem zur Lösung, das auf Mitwirkung bei der Ordnung der Standesangelegenheiten gerichtete Interesse der Lehrerschaft mit den Ansprüchen der Demokratie auf Verwaltung des Schulwesens durch die Vertretung der Bevölkerung auf einer mittleren Linie zu vereinigen.

Eine vollständige Umgestaltung erfuhren im Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen über die Disziplinarbehandlung der Lehrpersonen. Die bis dahin in Geltung gestandenen Vorschriften gingen im wesentlichen auf ein Landesgesetz vom Jahre 1870 zurück; die auf ihnen beruhenden Einrichtungen wurden von der Lehrerschaft nachgerade als Femgericht und darum als unerträglich empfunden. Nichtsdestoweniger blieb ihr die Erfüllung ihres seit Jahrzehnten überaus lebhaft geäußerten Wunsches nach Schaffung eines auf modernen Rechtsgrundsätzen aufgebauten Disziplinarverfahrens bis zur Erledigung des Lehrerdienstgesetzes hartnäckig versagt. Der Abschnitt über die disziplinare Behandlung der Lehrpersonen bestrebt sich, das Disziplinarrecht für die Lehrpersonen Wiens insoweit in Übereinstimmung mit den geltenden strafprozessualen Prinzipien zu bringen, als dies mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse möglich erscheint. Das Disziplinarrecht ist vor allem auf dem Grundsatze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens aufgebaut und führt eine strenge Scheidung der prozessualen Funktionen durch. Analog dem Anklageprinzip des Strafprozesses sieht das Gesetz die Bestellung eines eigenen beamteten Disziplinaranwaltes vor, dem nur die Wahrnehmung und Vertretung der durch ein Dienstvergehen verletzten öffentlichen Interessen obliegt. Die Durchführung der Voruntersuchung wird einem eigenen Untersuchungskommissär übertragen. Der Beschuldigte hat Anspruch auf rechtliches Gehör, nicht nur bei der mündlichen Verhandlung selbst, sondern auch schon im Untersuchungsstadium. Er ist nicht gebunden, an dem Verfahren mitzuwirken, ihm ist in allen Stadien hinreichend Gelegenheit gegeben, seine zur Rechtfertigung dienlichen Beweismittel ins Treffen zu führen. Der Vorhalt (die Anklageschrift) hat die Anschuldigungen genau zu bezeichnen, wodurch die Lehrkraft volle Aufklärung über den ihr zur Last gelegten Tatbestand erhält. Dem Beschuldigten und seinem aus dem Stande der Berufskollegen oder der rechtskundigen Gemeindebeamten selbstgewählten und nur über Verlangen von Amts wegen bestellten Verteidiger steht vom Zeitpunkte der Einleitung der Untersuchung an die unbeschränkte Einsicht in das gesamte Aktenmaterial zu, das der Untersuchung und späterhin der Fällung des Erkenntnisses zugrunde liegt. Der Verteidiger wird mit einer dem Verteidiger in Strafsachen völlig gleichartigen Rechtsstellung ausgestattet. Der beschuldigten Lehrperson steht auch das

* Unterdessen haben die Bundeslehrpersonen die Differenz annähernd ausgleichende Zuwendungen erreicht (vgl. Seite 214).

Recht der Ablehnung einzelner Mitglieder des Disziplinarsenates zu. Die Erkenntnisschöpfung erfolgt nach vorhergegangener Verhandlung auf Grund freier Beweiswürdigung und einzig und allein unter Bedachtnahme auf das bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Beweismaterial. Auch der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung ist im Wesen mit den durch das dienstliche Interesse und das Interesse der beschuldigten Lehrperson selbst gegebenen Beschränkungen anerkannt. Hinsichtlich des Umfanges der disziplinaren Verantwortlichkeit kodifiziert das Gesetz als erstes das Recht der Lehrerschaft auf freie Meinungsäußerung, auf freie Ausübung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte, auf uneingeschränkte politische und standespolitische Betätigung, es schließt ferner die Verfolgung der Tätigkeit eines Lehrers als Mandatar und als Verteidiger im Disziplinarverfahren ausdrücklich aus. Das Register der Ordnungs- und Disziplinarstrafen ist reichhaltig genug abgestuft, um eine der Schwere der Verfehlung völlig angepaßte Auswahl zu ermöglichen. Bei einigen Strafen mit materieller Wirkung ist die Anwendung des modernen Grundsatzes der bedingten Strafnachsicht in Form eines teilweisen Strafnachlasses eingeräumt. Besondere Senate mit selbständigem Entscheidungsrecht sprechen unabhängig von der Dienstbehörde über die Pflichtverletzungen der Lehrpersonen ab. Bei der Zusammensetzung der festen Disziplinarsenate ist — vom Vorsitzenden abgesehen — die Gleichzahl der von der Gemeindevertretung und der von der Lehrerschaft entsendeten Mitglieder gewahrt. Auch im übrigen ist das Verfahren bis zur Fällung und Zustellung des Erkenntnisses durchaus nach modernen Grundsätzen geordnet. Gegen das eine Disziplinarstrafe verhängende Erkenntnis steht der verurteilten Lehrkraft das Beschwerderecht an das Bundesministerium für Unterricht zu. Das Gesetz bestimmt zum Schutze der beschuldigten Lehrkraft eine angemessene subjektive und objektive Verjährungsfrist und läßt die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Anspruch auf Ersatz des durch den Vollzug einer ungerechtfertigt verhängten Strafe entgangenen Diensteinkommens sowie unter Umständen auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu.

Völlig neu ist der Abschnitt des Lehrerdienstgesetzes, der die Beurteilung der dienstlichen Leistungen der Lehrpersonen behandelt. Bestimmungen über die Art und Weise der Qualifikation der Lehrpersonen und das hiebei anzuwendende Verfahren mangelten bis dahin vollständig, obzwar die Schaffung solcher Bestimmungen eine gleichfalls seit mehr als einem Jahrzehnt von der Lehrerschaft immer nachdrücklicher erhobene Forderung war. Es herrschte die geheime Qualifikation mit ihren unheimlichen Wirkungen auf Lehrer und Schulaufsichtsorgane. Diesem unhaltbaren Zustande setzte das Lehrerdienstgesetz ein Ende. Es nahm auf die mit den einschlägigen Vorschriften für die Angestellten verwandter Art und Lehrpersonen anderer Kategorien und Länder gemachten Erfahrungen besonders Bedacht. Hiebei hat es sich insbesondere als bedenklich, sachlich unangemessen, technisch schwerfällig und darum gänzlich unzweckmäßig erwiesen, die eigentliche Dienstbeschreibung durch eine mehrköpfige Kommission vornehmen zu lassen, ein Vorgang, der der Autorität der Inspektionsorgane abträglich und nicht geeignet ist, die Qualifikation als solche in ihrer Bedeutung zu heben, wie es die Zeit gebietet, die von allen Angestellten, insbesondere aber von der Lehrerschaft, qualitative Höchstleistungen fordert. Demgemäß wurde die Feststellung der Qualifikation selbst wie bisher dem zuständigen Bezirksschulinspektor überlassen, der sich hinsichtlich der Beurteilung der äußeren Momente der Pflichterfüllung auf das Urteil des Schulleiters stützt. Die Lehrpersonen genießen das Recht der Einsichtnahme in ihre gesamte Qualifikation. Wird eine Lehrperson mit „nicht zufriedenstellend" beurteilt und dadurch in ihren Ansprüchen auf Zeitvorrückung bedroht oder sonst in ihren Rechten beeinträchtigt, so steht ihr ein Einspruch an die Qualifikationskommission zu, die, abgesehen von dem Vorsitzenden, durchaus aus Fachmännern im Lehramte bestehen muß, deren einer als Vertrauensperson von der einsprucherhebenden Lehrperson selbst berufen wird, während zwei andere von der Gesamtheit der Lehrerschaft in die Kommission entsendet werden. Die

Kommission hat unbeschränkte Vollmacht in der Auswahl ihrer Mittel im Feststellungsverfahren, um sich Klarheit über die in der Dienstbeschreibung konkret anzuführenden Umstände zu verschaffen. Das Qualifikationsverfahren erwies sich bisher bei aller Einfachheit in der Hauptsache als durchaus zweckmäßig, um der Lehrerschaft die von ihr gewünschten Sicherheiten in bezug auf die Beurteilung ihrer dienstlichen Leistungen zu bieten.

Die Schaffung des Lehrerdienstgesetzes fiel in eine Zeit, in der die Regierung ihre mit Sanierungsabsichten begründeten Abbaumaßnahmen auch auf die Länder auszudehnen im Begriffe stand. Sie stellte an diese gewisse Forderungen, die zum großen Teile auch das Schulwesen und die Lehrerschaft treffen sollten. Manche als Schönheitsfehler empfundene Bestimmung des Lehrerdienstgesetzes findet in diesem auf die Länder ausgeübten Drucke ihre Erklärung. Insbesondere die Erhöhung der Lehrverpflichtung ist darauf zurückzuführen. Während aber die übrigen Bundesländer fast durchwegs Geneigtheit zeigten, diesem Drucke weitgehende Zugeständnisse zu machen, verstand sich die Mehrheit des Wiener Landtages lediglich dazu, in einem besonderen Artikel „für die Dauer der durch das Genfer Abkommen bewirkten außerordentlichen Verhältnisse und der der Gemeinde Wien als Schulerhalterin auferlegten Sparmaßnahmen“ die Lehrverpflichtung für die einzelnen Kategorien von Lehrern über die ihnen normalerweise zukommende Stundenzahl (21 für Lehrer der I. und II., 24 für Lehrer der III. Fachgruppe und an Sonderschulen, 26 für das übrige Lehrpersonal) um vier Wochenstunden zu erhöhen, ferner die Bestimmung zu treffen, daß sich eine Lehrperson auch in anderen von der Gemeinde ganz oder teilweise erhaltenen Lehr- und Erziehungsanstalten oder an Stelle des Lehrdienstes zu angemessener Dienstleistung in der Schulverwaltung oder im sonstigen Verwaltungsdienste zur Bewältigung außerordentlicher Verwaltungsaufgaben größeren Umfanges, endlich, sofern voraussichtlich für längere Zeit weder die volle Verwendungsmöglichkeit im öffentlichen Lehr- oder Erziehungsdienste noch auch eine der genannten vorübergehenden Verwendungsmöglichkeiten gegeben ist, neben der Verwendung im Lehrdienste auch im Dienste der Fürsorgeeinrichtungen für die schulpflichtige Jugend verwenden lassen muß: Bestimmungen, die ebenso wie die Vorschriften über die erhöhte Lehrstundenverpflichtung praktisch nie, auch nicht vorübergehend, in zwangsweise Anwendung gebracht wurden. Das gleiche gilt von der Bestimmung, daß eine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand während dieser Übergangszeit dann stattfinden kann, wenn eine Lehrperson infolge einer Verminderung der Zahl der Klassen, der Schulen oder Schulkinder oder aus sonstigen wichtigen Gründen entbehrlich wird und auch im Verwaltungsdienste der Gemeinde nicht angemessen verwendet werden kann; dies, obzwar bei der als Kriegsfolge stetig zurückgehenden Schüler- und Klassenzahl eine die Tausend überschreitende Überzahl von Lehrpersonen zur Anwendung dieser gesetzlichen Befugnis geradezu anreizte. Die Gemeinde Wien hat denn auch von dem in allen übrigen Ländern durchgeführten zwangsmäßigen Klassen- und Lehrerabbau grundsätzlich Abstand genommen, obgleich die durchschnittliche Klassenbesetzung damals auf 29 gesunken war und Klassen selbst mit nur 15 Schülern keine Seltenheit waren. Die Gemeinde begnügte sich vielmehr mit einem freiwilligen Abbau, der 29 männliche und 204 weibliche, zusammen also 233 Lehrpersonen umfaßte, an die Abfindungsbeträge im Ausmaße von fünf bis vierzig Monatsbezügen zur Auszahlung gebracht wurden.

Zu einer gesetzlichen Neuregelung des Lehrerbildungs- und Mittelschulwesens ist es bisher aus den eingangs erwähnten Gründen nicht gekommen. Die Lehrerbildung findet ihre Grundlagen im Abschnitte III des Reichsvolksschulgesetzes: Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte und in dem Organisationsstatut für Lehrerbildungsanstalten (Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, M. V. Bl. Nr. 50). Die Einrichtung der Gymnasien geht ungeachtet des § 11 St. G. G. über die Reichsvertretung auch bis heute noch auf kein Reichsgesetz zurück; sie findet ihre Grundlage vielmehr in dem mit Ministerialerlaß vom 15. September 1849

kundgemachten „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen Österreichs." Die Organisation der Realschulen ist durch das niederösterreichische Landesgesetz vom 3. März 1870, L. G. Bl. Nr. 26, festgelegt. Die achtklassigen Realgymnasien und Reformrealgymnasien gründen sich auf eine Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 8. August 1908. Von den kaufmännischen Lehranstalten finden die Handelsakademien (höheren Handelsschulen) ebenso wie die zweiklassigen Handelsschulen ihre rechtliche Basis in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 309 (Provisorisches Gesetz über den Privatunterricht), und im Handelsschulgesetze für Niederösterreich vom 27. Feber 1873, L. G. Bl. Nr. 36. Das die Verhältnisse sowohl des kaufmännischen als auch des gewerblichen Fortbildungsschulwesens regelnde niederösterreichische Fortbildungsschulgesetz vom 30. November 1907 wurde für den Wirkungsbereich Wien unterm 22. Juni 1923 einer zeitgemäßen Revision unterzogen.

Dem Einfluß des Stadtschulrates völlig entrückt sind die Bundeserziehungsanstalten, das sind Deutsche Mittelschulen und Allgemein bildende Oberschulen, die 1919 vom damaligen Unterstaatssekretär Glöckel als Internate errichtete Begabtenschulen darstellen, in die die Aufnahme auf Grund eines besonders strengen Ausleseverfahrens stattfindet. Ihre Einrichtung erfolgte mit dem Gesetz vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 542. Die Aufnahme in diese Anstalten ist von der Einkommenslage der Eltern völlig unabhängig, da je nach dieser eine sorgfältig abgestufte Befreiung von den Verpflegskosten erfolgt. In Wien befinden sich eine Bundeserziehungsanstalt für Knaben und zwei für Mädchen; sie unterstehen ebenso wie die Hochschulen (Universität, Technische Hochschule, Hochschule für Bodenkultur, Tierärztliche Hochschule, Akademie der bildenden Künste und Hochschule für Musik und darstellende Kunst) unmittelbar dem Unterrichtsministerium. Die Aufsicht über die Hochschule für Welthandel obliegt dem Bundesministerium für Handel und Verkehr.

Die Rechtsverhältnisse der an den Bundesmittelschulen wirkenden Bundeslehrkräfte gründen sich in der Hauptsache auf das Gesetz vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 314 (Lehrerdienstpragmatik). Die Lehrer der obligaten Fächer sind in der Regel pragmatisch angestellt. Lehrkräfte, die ohne Übernahme in das pragmatische Dienstverhältnis und die damit verbundenen Rechte aushilfsweise zur Erteilung obligaten Unterrichts gegen stundenmäßige Entlohnung herangezogen werden, sind Hilfslehrer, solche für nichtobligate Gegenstände Nebenlehrer. Derzeit gibt es außerdem noch vertragsmäßig angestellte Lehrkräfte. Die pragmatisch angestellten Lehrpersonen (ohne Unterschied des Geschlechtes) gliedern sich in widerrufliche und in wirkliche Lehrer, welch letzteren der Titel „Professor" zukommt. Widerrufliche Lehrer sind die zum Lehrdienst mit der Absicht auf dauernde Verwendung zugelassenen Lehrer. Sie werden, falls sie nicht früher im Wege der Bewerbung eine systemisierte Lehrstelle erlangen, nach vier Dienstjahren und Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (Lehramtsprüfung) als wirkliche Lehrer angestellt. Die Ernennung (Anstellung) der wirklichen Lehrer an Mittelschulen sowie der Direktoren der Realschulen in Wien steht dem Bundesministerium für Unterricht, jene der Direktoren der übrigen Mittelschulen dem Bundespräsidenten zu. Bei Besetzung einer erledigten Lehrstelle oder Direktorstelle erstattet der Stadtschulrat einen Dreiervorschlag. Bis 31. Dezember 1927 sind Aufnahmen von Lehrkräften in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sowie von Vertrags- und Hilfslehrern nur mit Zustimmung der Bundesregierung, die nur über einen einvernehmlich mit dem Finanzministerium gestellten Antrag erteilt werden darf, zulässig.

Zur Vornahme der Dienstesbeschreibung der (pragmatischen) Lehrer besteht beim Stadtschulrate für jede Schulgruppe eine Qualifikationskommission, die aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist, darunter zwei Lehrpersonen, wovon eine derselben Schulgruppe zugehört wie die zu qualifizierende Lehrperson. Die Qualifikation wird auf Grund einer vom Direktor verfaßten und vom zuständigen Landesschulinspektor begutachteten Dienstesbeschreibung von der Kommission bestimmt. Der Lehrer hat das Recht, in die Qualifikationstabelle Einsicht

und davon Abschrift zu nehmen. Wenn die Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“ lautet, so kann er Beschwerde erheben, über die eine bei der Zentralstelle (Ministerium) bestehende Qualifikationskommission entscheidet.

Das Höchstausmaß der Lehrverpflichtung beträgt in den sprachlichen Fächern 17, in den übrigen wissenschaftlichen Fächern 20, in Freihandzeichnen, Turnen, Gesang, Stenographie, Handfertigkeit 24 Wochenstunden. Darüber hinausgehende Mehrleistungen werden besonders entlohnt. Die Leitung jeder Mittelschule obliegt dem Direktor, der jedoch alle wichtigen Angelegenheiten der Beratung im Lehrkörper (in der Lehrerkonferenz) zu unterziehen hat. Der Lehrkörper ist berechtigt, einen Lehrerausschuß von zwei bis drei Mitgliedern zu bestimmen, der dem Direktor beratend zur Seite steht. Bei der Besetzung erledigter Lehr- (Direktor-) Stellen steht dem Lehrkörper das Recht zu, einen Dreiervorschlag zu erstatten.

Die (pragmatisch angestellten) Lehrpersonen des Bundes sind in fünf Verwendungsgruppen eingeteilt. Die Lehrer der wissenschaftlichen Fächer und des Freihandzeichnens an Mittelschulen stehen in der V., jene des Turnens in der IV., jene für Gesang und Handfertigkeit je nach der geforderten Vorbildung in der III. oder IV. Verwendungsgruppe. Das Diensteinkommen des wirklichen Lehrers besteht aus dem Gehalt samt Vorrückungsbeträgen und dem Ortszuschlag; die Zahl der Vorrückungsbeträge richtet sich nach der anrechenbaren Dienstzeit. Der Ortszuschlag beträgt in Wien 15 Prozent des Gehaltes samt Vorrückungsbeträgen. Die Direktoren erhalten eine für die Bemessung des Ortszuschlages einzubeziehende, für den Ruhegenuß anrechenbare Diensteszulage, die je nach Bedeutung und Umfang der Anstalt zwischen 1308 S und 2196 S liegt. Die widerruflichen Lehrer erhalten einen Jahresbezug ohne Ortszuschlag. Die Bundeslehrer waren bei den in den letzten Jahren durchgeführten Besoldungsregelungen der Bundesangestellten einer schwankenden Behandlung ausgesetzt; im großen und ganzen blieben sie in ihren Bezügen ungeachtet ihrer akademischen Vorbildung hinter denen der Bürgerschullehrkräfte, beziehungsweise -direktoren Wiens zurück. Erst im Mai 1926 gelang es den Bundeslehrkräften, eine Regelung ihres Einkommens zu erzielen, die einem Ausgleich einigermaßen gleichkommt, aber noch nicht gesetzlich fixiert ist. Nachstehende Tabelle veranschaulicht die Gehaltsansätze nach dem Gehaltsgesetz von 1924:

	Verwendungsgruppe	V	IV
Ungeprüfter widerruflicher Lehrer (Jahresbezug)		2520·—	2016·—
Geprüfter widerruflicher Lehrer im 1. und 2. Dienstjahr (Jahresbezug) . . .		2520·—	2016·—
Geprüfter widerruflicher Lehrer im 3. und 4. Dienstjahr (Jahresbezug) . . .		2616·—	2088·—
wirkliche Lehrer Gehalt samt Vorrückungsbeträgen ohne Ortszuschlag (in Schilling) jährlich.	im 5. bis 6.	anrechenbaren Dienstjahr	2940·9	2349·—
	„ 7. „ 8.	„ „	3045·3	2427·3
	„ 9. „ 10.	„ „	3149·7	2505·6
	„ 11. „ 12.	„ „	3365·8	2709·2
	„ 13. „ 14.	„ „	3581·9	2912·8
	„ 15. „ 16.	„ „	3789·—	3116·4
	„ 17. „ 18.	„ „	4059·—	3340·9
	„ 19. „ 20.	„ „	4320·—	3565·4
	„ 21. „ 22.	„ „	4581·—	3789·9
	„ 23. „ 24.	„ „	4881·—	4024·8
	„ 25. „ 26.	„ „	5181·—	4259·7
	„ 27. „ 28.	„ „	5481·—	4494·6
	„ 29. „ 30.	„ „	5781·—	4729·5
	„ 31. „ 32.	„ „	6081·—	4964·4
	„ 33. „ 34.	„ „	6381·—	5199·3
	„ 35. „ 36.	„ „	6681·—	5434·3

	Verwendungsgruppe	V	IV
Entlohnung für Mehrleistungen:	Dem Lehrer gebührt für jede das Höchstausmaß seiner Lehrverpflichtung übersteigende wöchentliche Unterrichtsstunde eine jährliche Entlohnung von 3 Prozent des Gehaltes samt Ortszuschlag eines wirklichen Lehrers seiner Verwendungsgruppe mit 14 Dienstjahren	131·—	107·5

Die Hilfs- und Nebenlehrer, die lediglich auf die Dauer des Bedarfes, längstens immer bis zum Ende des laufenden Schuljahres bestellt und jederzeit ohne Kündigungsfrist und ohne Abfertigung entlassen werden können, werden nach den ihnen übertragenen Unterrichtsfächern und Wochenstunden entlohnt, u. zw. beträgt diese Entlohnung für die Jahreswochenstunde:

Entlohnungsgruppe	Gegenstand	Schilling
2	Weibliche Handarbeit (Nadelarbeit)	86·6
3	Gesang, Schönschreiben, Stenographie, Handfertigkeit .	94·1
4	Turnen, Handarbeit an Deutschen Mittelschulen . . .	107·5
5	Wissenschaftliche Fächer und Freihandzeichnen . . .	131·—

Wirkliche Lehrer (Direktoren) und widerrufliche Lehrer, die über eigenes Ansuchen oder von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, haben Anspruch auf eine einmalige Abfertigung oder auf einen fortlaufenden Ruhegenuß. Die zu deren Bemessung anrechenbaren Bezüge betragen 78·3 Prozent des Diensteinkommens (bei Direktoren einschließlich der Direktionszulage). Die Ruhegenüsse sind nach zehn Dienstjahren mit 40 Prozent bemessen und steigern sich für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr um 2 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage, und zwar so, daß der volle Ruhegenuß nach 30 Dienstjahren erreicht wird.

Zur Ahndung von Pflichtverletzungen besteht für die Bundeslehrer beim Stadtschulrate eine Disziplinarkommission erster Instanz. Sie ist in Disziplinarsenate gegliedert, deren jedem außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vier Beisitzer angehören. Für jede Schulgruppe wird auf die Dauer eines Jahres ein Senat vom Landeshauptmann zusammengesetzt. Beisitzer sind das mit der Inspektion des betreffenden Lehrers betraute Schulaufsichtsorgan (Landesschulinspektor), ein Vertreter des Lehrstandes der betreffenden Gruppe (bei Religionslehrern der dem Stadtschulrate angehörende Religionsinspektor) und zwei rechtskundige Beamte der Landesregierung. Das Disziplinarverfahren ist im allgemeinen ähnlich dem für das Lehrpersonal der Volks- und Bürgerschulen Wiens aufgebaut. Von der Disziplinarkommission erster Instanz geht der Rechtszug (die Berufung) an die Disziplinaroberkommission am Sitze der zuständigen Zentralstelle. Die Hilfs- und Nebenlehrer unterliegen den disziplinaren Bestimmungen nicht.

Die Zusammensetzung des Stadtschulrates kommt den Grundsätzen und Bedürfnissen einer demokratischen Schulverwaltungsbehörde in weitestem Maße entgegen. Ihm gehören insgesamt 109 Mitglieder an, und zwar: Der Bürgermeister als Präsident, 40 vom Gemeinderate und 20 vom Stadtsenate gewählte Personen, die beiden administrativen Referenten (einer für das Volksschulwesen, der andere für das Mittel- und Fachschulwesen), die Landesschulinspektoren, die Bezirksschulinspektoren für den allgemeinen Unterricht und je ein Inspektor für den katholischen, für den evangelischen und für den israelitischen Religionsunterricht, 8 Vertreter der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kaufmännischen Schulen, 10 Vertreter des Volksschullehrstandes und 1 Arzt des

städtischen Gesundheitsamtes. Auf die Wahl der vom Gemeinderate entsendeten Stadtschulratsmitglieder finden die Bestimmungen des Verhältniswahlrechtes Anwendung, so daß auch die christlichsoziale Minderheitspartei und die Tschechen eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung besitzen. Die Inspektoren für den Religionsunterricht nehmen an den Abstimmungen nur dann teil, wenn es sich um den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses handelt. Eben diese Bestimmung stellt das Kompromiß dar, das den eingangs erwähnten Kampf um das Stadtschulratsgesetz abschloß. Die Lehrervertreter werden von der Gesamtheit der an den öffentlichen Schulen Wiens wirkenden Lehrpersonen frei gewählt. Der Stadtschulrat gliedert sich in drei Abteilungen mit selbständigem Entscheidungsrecht: eine Abteilung für die Angelegenheiten der Volks-, Sonder- und Bürgerschulen, eine für Angelegenheiten der Mittelschulen und die dritte für die Angelegenheiten der gewerblichen und kaufmännischen Schulen. Der Vollversammlung ist die Beschlußfassung über jene Gegenstände vorbehalten, die mehreren oder allen Abteilungen gemeinsam sind. Die Abteilungen gliedern sich nach Bedarf in Unterabteilungen mit gleichfalls selbständigem Entscheidungsrecht. Zur Vorberatung grundlegender Vorschriften auf dem Gebiete der inneren und äußeren Schulorganisation ist ein besonderer Reformausschuß eingesetzt. Außerdem bestehen vom Stadtschulrate unabhängige Qualifikationskommissionen und Disziplinarsenate getrennt für das Lehrpersonal der Volks- und Bürgerschulen und für die Lehrpersonen an den mittleren Lehranstalten. Der Stadtschulrat hat seit seiner am 28. März 1922 erfolgten Konstituierung bis Mitte Mai 1926 in 13 Vollversammlungen, 38 Sitzungen der I., 48 Sitzungen der II. und 39 Sitzungen der III. Abteilung die ihm zukommenden Geschäfte erledigt, die 1. Unterabteilung der I. Abteilung, der die Behandlung der personalrechtlichen Angelegenheiten der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen zukommt, hat 66, die 2. Unterabteilung (für pädagogische und administrative Angelegenheiten) 68 Sitzungen abgehalten. Die Geschäftsführung des Stadtschulrates erfolgt auf Grund einer vom Gemeinderat als Landtag beschlossenen Geschäftsordnung. Laut der seit Konstituierung des Stadtschulrates geltenden Geschäftsordnung kann der Bürgermeister als Präsident dem von der Vollversammlung des Stadtschulrates aus ihrer Mitte gewählten zweiten Präsidenten die Geschäftsführung übertragen. Dieser führt den Titel: Geschäftsführender zweiter Präsident und ist der eigentliche Leiter. Der geänderten Zusammensetzung der lokalen Schulbehörde ist die Initiative mit zu verdanken, von der die Entwicklung des gesamten Wiener Schulwesens seit Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes mit Minderheitsvertretung für die Wiener Gemeindeverwaltung Zeugnis gibt.

Das Büro des Stadtschulrates wird vom Geschäftsführenden zweiten Präsidenten ehrenamtlich geleitet. Es gliedert sich in drei Abteilungen: eine zur Behandlung der Angelegenheiten des Volksschulwesens; die zweite zur Behandlung des Mittel-, Fach- und Privatschulwesens, und der dritten (der Präsidialabteilung), die die Geschäfte des Präsidenten, die allgemeinen Angelegenheiten des Hauses sowie die allen Kategorien des Schulwesens gemeinsamen Angelegenheiten besorgt. Der zweiten Abteilung ist auch das (aus 15 Bundesbeamten bestehende) Rechnungsamt zur Evidenzführung und Liquidierung der Gehaltsansprüche der dem Stadtschulrate zugeteilten Bundesbeamten und der ihm unterstehenden Bundeslehrer angegliedert, während die Befriedigung der gleichen Ansprüche der Lehrpersonen an den städtischen Volks- und Bürgerschulen durch eine besondere Fachrechnungsabteilung beim Magistrate der Gemeinde Wien erfolgt. Hiezu und zur Versorgung der städtischen Volks-, Bürger-, Sonder- und Allgemeinen Mittelschulen mit Sacherfordernissen werden 25 Angestellte verwendet. Soweit Agenden des ehemaligen Bezirksschulrates in Betracht kommen, werden sie von 36 Gemeindeangestellten, die Agenden des vormaligen Landesschulrates dagegen durch 28 Angestellte des Bundes erledigt. Der Sachaufwand des Stadtschulrates als Schulaufsichtsbehörde wird auf Grund einer zwischen Gemeinde und Bund abgeschlossenen Vereinbarung von beiden je zur Hälfte getragen. Das Amtsgebäude des Stadtschulrates ist Eigentum des Bundes.

Die Volks-, Bürger- und Sonderschulen Wiens unterliegen hinsichtlich ihrer pädagogisch-didaktischen Führung der Aufsicht der über Vorschlag des Stadtschulrates vom Bundesministerium für Unterricht ernannten Bezirksschulinspektoren und zweier Landesschulinspektoren, welch letzteren auch die Aufsicht über die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten obliegt. Die Bezirksschulinspektoren Wiens (darunter zwei weibliche) sind durchaus dem Stande der praktisch hervorragend tätigen Volks- und Bürgerschullehrer entnommen. Der Schulbezirk Wien ist in 13 Schulaufsichtsbezirke eingeteilt. Ein Bezirksschulinspektor und ein Landesschulinspektor besorgen die Aufsicht über die bestehenden Versuchsschulen. Zur Beaufsichtigung der Sonder-(Hilfs-)Schulen ist den Inspektionsorganen als Hilfskraft ein mit der pädagogischen Oberleitung betrauter Hilfsschuldirektor beigegeben; ebenso werden sie hinsichtlich des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten von vier Fachreferentinnen unterstützt. Für die administrative Überwachung des Kindergartenwesens ist durch die Ernennung eines eigenen, dem Jugendamte der Gemeinde unterstehenden Kindergarteninspektors vorgesorgt. Den Bezirksschulinspektoren sind städtische Beamte als Kanzleihilfskräfte zugewiesen. Als Fachinspektoren an den Mittelschulen einschließlich der Mädchenmittelschulen (Gymnasien, Realschulen, Realgymnasien, Reformrealgymnasien, Deutschen Mittelschulen und Allgemeinen Mittelschulen) wirken fünf vom Bundespräsidenten über Vorschlag des Stadtschulrates, beziehungsweise des Unterrichtsministeriums ernannte Landesschulinspektoren aus dem Stande der Mittelschullehrer. Zur Bearbeitung der administrativen Agenden sind ihnen Mittelschullehrer als fachliche Hilfskräfte beigegeben.

Das Gebäude des Wiener Stadtschulrates

Außerdem sind Fachinspektoren, beziehungsweise -inspektorinnen für Zeichnen und Turnen bestellt. Je einem besonderen Landesschulinspektor kommt die Beaufsichtigung der Handelsschulen und der gewerblichen Fortbildungsschulen zu; die letzterwähnten Schulen unterliegen überdies der Kontrolle durch eine Anzahl dem Fortbildungsschulrate unterstehender Fachinspektoren. In letzter Zeit wird auch der Inspektion der Privatschulen und des häuslichen Unterrichtes erhöhtes Augenmerk zugewendet. Die dienstliche Stellung der Landesschulinspektoren wurde durch das Gesetz vom 20. März 1920, St. G. Bl. Nr. 163, die der Bezirksschulinspektoren, die bis dahin nur in provisorischer Anstellung in Verwendung standen, mit Gesetz vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, geregelt.

Die in den früheren Schulaufsichtsgesetzen vorgesehenen Ortsschulräte für die einzelnen Gemeindebezirke Wiens sind in ihrer Zusammensetzung und Wirksamkeit belassen worden. Ihr Wirkungskreis ist naturgemäß sehr beschränkt, da die materielle Ausstattung und Versorgung der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude, Beistellung der Lehr- und Lernmittel sowie der Schuleinrichtungsgegenstände und ihre Instandhaltung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung), die sonst den Ortsschulräten obliegt, in Wien zentral vom Magistrat der Gemeinde aus erfolgt. Abgesehen von der

Matrikenführung über die schulpflichtigen Kinder kommt ihnen in der Hauptsache noch die Einschulung der Schüler in die von den Ortsschulräten zu bestimmenden Sprengelschulen, ferner das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Schulleitern sowie ein begrenztes Recht der Urlaubserteilung an die Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen zu. In den letzten Jahren gibt den Ortsschulratsfunktionären die Ausgestaltung der Elternvereinstätigkeit Gelegenheit, ihr Interesse für das Schulwesen durch rege Mitarbeit in diesen Vereinen zu bekunden. Den Sachaufwand und die Kosten für die den Ortsschulräten zugewiesenen Kanzleihilfskräfte trägt die Gemeinde.

Aus der Schulverwaltung

Aus der reichen Verwaltungstätigkeit des Stadtschulrates, beziehungsweise — vor dessen Schaffung — des Bezirksschulrates Wien seien im nachstehenden die wichtigsten Gegenstände herausgehoben.

Eine der ersten Handlungen des Unterstaatssekretärs Otto Glöckel als obersten Leiters des staatlichen Unterrichtswesens war das mit dem Erlaß vom 10. April 1919 kundgemachte Verbot, auf die Schüler der Volks-, Bürger- und Mittelschulen einen Zwang auszuüben, um sie zur Teilnahme an den religiösen Übungen zu verhalten. Ebenso wurde es als unzulässig erklärt, die Klassifikation der Schüler von der Teilnahme an diesen Übungen irgendwie abhängig zu machen. Das Verbot erfolgte unter ausdrücklicher Berufung auf Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, der verkündet, daß niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feier gezwungen werden könne, sofern er nicht der hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht. Der katholische Klerus und das ihn repräsentierende Ordinariat empfand diesen Erlaß seit seiner Verlautbarung als einen Eingriff in sein Gewohnheitsrecht, ungeachtet der angeführten Bestimmung des Staatsgrundgesetzes die Schüler zur Beteiligung an Kirchgängen, täglichen Schulgebeten, der Beichte und Kommunion, der Fronleichnamsprozession usw. zu nötigen, und die Stimmen der Streiter wider das Recht wurden seit dem Zusammenbruch des Koalitionsregimes nicht müde, die glatte Aufhebung des Erlasses, den sie dem „revolutionären Schutt“ zurechneten, zu begehren. Das ging nun beim besten Willen nicht. Denn man lief Gefahr, daß der durch die neue Verfassung von 1920 geschaffene Verfassungsgerichtshof den Zwang, wenn man ihn wieder wie vor 1919 üben wollte, als zweifellos verfassungswidrig erkennen würde, und der Wirkung eines solchen Erkenntnisses konnte man sich keinesfalls aussetzen. Man sann nach anderen Mitteln, das zu erreichen, was der Erlaß von 1919 auf geradem Wege nicht mehr zuließ. Sofern Katecheten nur klug genug waren, nicht gerade herauszusagen, daß die Teilnahme an den religiösen Übungen eine mindere Klassifikation in „Religion“ oder „Betragen“ bewirke, konnten sie eine hinreichende Zahl von Mitteln anwenden, die Kinder ihrem Willen zu unterwerfen. Es wurde Beschwerde darüber geführt, daß die Schüler von Katecheten „in Ausübung ihrer Pflichten als Religionslehrer“ ob ihrer Teilnahme an den Übungen befragt wurden, daß Religionslehrer abfällige Bemerkungen über die „ihre Pflichten“ vernachlässigenden Schüler und zuweilen auch über ihre Eltern machten; manche Katecheten scheuten sich auch nicht zu bekennen, daß sie gar nicht daran dächten, sich an die Weisung der Schulbehörde zu halten; ja selbst zur heimlichen Teilnahme an den kirchlichen Übungen entgegen dem Wissen und Willen ihrer Eltern und zu lügenhafter Rechtfertigung diesen gegenüber wurden die Kinder von einzelnen Glaubensfanatikern angeleitet. Der Stadtschulrat mußte hiegegen einschreiten. Die Organisation der Katecheten Wiens wandte sich jedoch an den Unterrichtsminister, um wenigstens das Fragerecht der Katecheten sicherzustellen. Dem Ansuchen wurde mit dem Ministerialerlaß vom 23. Dezember 1925 entsprochen. Der